

Satzung
des
Sportvereins
Basketball macht Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Basketball macht Schule e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein in der Stadt Rostock. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Basketballsports in allen allgemeinbildenden Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft - insbesondere Grundschulen - in Mecklenburg-Vorpommern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports verwirklicht.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - Vermittlung von Spaß an Bewegung durch die Sportart Basketball
 - Unterstützung des Schulsports an allen allgemeinbildenden Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft
 - Durchführung von Schul-AGs
 - Förderung und Durchführung von Grundschulmeisterschaften und Schulmeisterschaften in M-V
 - allseitige Förderung des Kindersports
 - Förderung der körperlichen Fitness, des Teamgeistes und der sozialen Integration der Kinder
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sportfachkräften an den kooperierenden Schulen.

Langfristig wird mit den genannten Maßnahmen das Ziel verfolgt, Basketball als sportmotorisches Bildungsangebot an den allgemeinbildenden Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft in M-V zu implementieren.

- (3) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Stadtsporthubs Rostock e.V., des Landessportbunds Mecklenburg- Vorpommern e.V., des Basketballverbands Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV) und des Deutschen Basketball Bund e.V.. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten (per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite), der bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch Beschluss. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Bewerber (per Brief, Fax oder als E-Mail- Anhang per PDF- Dokument) mitgeteilt. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages und einer soweit bestehenden Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - b) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, für welche die Förderung/ Unterstützung (ideell oder materiell) des Vereins im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder sonstige Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Die Beiträge für die jeweilige Mitgliedschaft sind in der Beitragsordnung hinterlegt. Der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für ein bestimmtes Leistungsangebot dar. Er dient allein dem satzungsgemäßen Vereinszweck und ist an keine Gegenleistung gekoppelt. Daher muss er auch bei vorübergehend ruhender Vereinsaktivität nicht erstattet werden. Vielmehr wird die Mitgliedschaft durch Organschaftsrechte geprägt, die unabhängig von der Möglichkeit zur Nutzung von Vereinseinrichtungen bestehen.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit seinem Verhalten zum Verein und zu dessen Mitgliedern das Ansehen des Vereins Basketball macht Schule e.V. zu wahren und sich solidarisch und tolerant zu verhalten. Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und die Pflicht zur Beitragszahlung aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod des Mitglieds
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Beendigung der Schulzeit bei aktiven Mitgliedern
- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Dies kann sowohl per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite postalisch, erfolgen. Minderjährige

bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung einzureichen ist.

- b) Der Austritt für Mitglieder kann quartalsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- d) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - wiederholt oder massiv gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- f) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschwerde wird abgeholfen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und

- sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis zum 30.01. eines Kalenderjahres zusammen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt werden. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.
- (2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in physischer Präsenz am Sitz des Vereins statt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen können Mitgliederversammlungen auch virtuell, d.h. fernmündlich und/oder audiovisuell oder in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden, wenn die konkrete Ausgestaltung eine vergleichbare Teilnahme der Mitglieder und Durchführung der Versammlung wie bei einer Präsenzversammlung ermöglicht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch den Vorstand benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt worden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (5) Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/5 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in diesem Fall die Formalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten sind.
- (7) Eine Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied – mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern - hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine anderweitige Stimmenübertragung ist nicht möglich. Sie muss in Schrift- oder Textform der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter nachgewiesen werden.
- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung
 - b) den Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - g) die Tagesordnung

- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Der Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von 2 Jahren ernannt.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.
- (6) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls einem weiteren Mitglied. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens oder digital fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt, soweit sie nicht vorher z.B. durch Abberufung oder Niederlegung ausgeschieden sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt auch hauptamtlich ausüben. Soll die Vorstandstätigkeit nach dem Willen der Mitgliederversammlung hauptamtlich erfolgen, so

hat die Mitgliederversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder 3 Mitglieder zu bestimmen, welche den Verein im Rahmen der Vertragsverhandlungen und Unterzeichnung des Anstellungsvertrages im Sinne und nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung vertreten sollen. Sie können sich im Namen des Vereins eines Rechtsbeistandes bedienen. Im Falle der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds sollen die Anstellungsverträge auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (6) Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In einem solchen Fall können die übrigen Vorstandsmitglieder das freie Amt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl kommissarisch neu besetzen.
- (7) Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, zu Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer wird ein Prüfer gewählt, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, soweit der Kassenprüfer sein Amt zuvor nicht niedergelegt hat.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben den Vorstand nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung über das Prüfungsergebnis zu informieren.

- (5) Die Kassenprüfer haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen. Dies gilt insbesondere für die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor.
- (6) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 13 Haushaltsplan, Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft hat sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Rostock Seawolves e.V.. Er wird für jeweils ein Geschäftsjahr aufgestellt.
- (2) Die ehrenamtlich für den Rostock Seawolves e.V. und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung. Aufwendungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungslehrgängen, Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie sonstige Auslagen sind erstattungsfähig, sofern dies vor der Durchführung beantragt wurde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Aufwendungen ist durch Vorlage der Rechnungsbelege im Original nachzuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Schäden und Verluste, die den Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstehen, sind abbedungen, soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung der Vereinsorgane oder Organmitglieder sowie derjenigen, die sonst berechtigt für den Verein tätig sind, ist auf den dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
- (3) Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 16 Auflösung

Durch Beschluss der dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen, der Verein aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist der Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV) nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 11. November 2024 errichtet und wird mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock wirksam.

André

- 25.02.2025 -

Werner Adam

Thomas Rügner

SSS

Harold Kühr

Gert Kengel

Ilona Kugel

Tobias